

Satzung des Vereins Netzwerk Immovielen e.V.

PRÄAMBEL

Das Netzwerk Immovielen ist ein Bündnis von Akteur*innen aus Zivilgesellschaft, öffentlicher Hand, Wirtschaft, Wohlfahrt und Wissenschaft, die sich für eine Gemeinwohlorientierung in der Stadtteil- und Immobilienentwicklung einsetzen.

Zivilgesellschaftliche Initiativen, die in Städten und ländlichen Räumen selbstorganisiert, solidarisch und in Kooperation mit Partnern Immobilien für sich und ihre Nachbarschaft entwickeln, besitzen große Bedeutung in der Stadtentwicklung. Wir nennen diese Immobilien von Vielen für Viele: Immovielen.

Gemeinsames Ziel der Akteur*innen des Netzwerks ist es, die Macher*innen und Partner*innen von Immovielen zu unterstützen, die Rahmenbedingungen zur Entwicklung von Immovielen grundsätzlich zu verbessern und damit die Gemeinwohlorientierung in der Praxis der Stadtteil- und Immobilienentwicklung zu verankern, die den Menschen vor Ort dauerhaft zugutekommt. Das Netzwerk versteht sich als Plattform für Vernetzung, Austausch und Kooperation der Mitglieder, organisiert Informations- und Bildungsangebote für Projektmacher*innen und die Fachöffentlichkeit und vertritt seine Themen und Haltungen gegenüber Politik und Gesellschaft. Das Netzwerk ist unabhängig von Parteien und Institutionen und handelt diskriminierungsfrei.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk Immovielen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hattingen an der Ruhr.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die bundesweite Förderung der Volks- und Berufsbildung zur Unterstützung einer gemeinwohlorientierten Stadtteil- und Immobilienentwicklung. Ferner die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten des gemeinnützigen Zweckes.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Durchführung von Schulungen und Workshops zur Wissensvermittlung und zur Aus- und Weiterbildung
 - b) die Organisation von analogen und digitalen Vernetzungsinstrumenten für Akteur*innen und Interessierte einer gemeinwohlorientierten Stadtteil- und Immobilienentwicklung, z.B. Bereitstellung technischer Infrastrukturen (collaboration plattform, Intranet)
 - c) die Sammlung und Bündelung von Wissen und Informationen, zur Stärkung der Akteur*innen, zur Initiierung und Vermittlung von Kooperationen sowie zur Vernetzung der heterogenen Akteur*innen
 - d) die Durchführung einer zweckbezogenen strategischen Themenkommunikation (z. B. Tagungen, Vorträge, Publikationen, Pressearbeit, Social Media)
 - e) die Initiierung der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen und Initiativen zur Entwicklung von Angeboten und Formaten für eine bundesweite gemeinwohlorientierte Stadtteil- und Immobilienentwicklung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber*innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, sofern in dieser Satzung nicht etwas Abweichendes geregelt ist.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft / Datenschutz

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung.

3. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird.
4. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten wie z. B. Vorname, Name, Adresse, E-Mail-Adresse und ggf. weitere persönliche Daten wie z. B. Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Daten werden ausschließlich für die Verwaltung der Vereinsmitgliedschaft verwendet.
5. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn dies zu Zwecken der Mitgliedschaft erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) mit dem Tod oder mit dem Eintritt in die Insolvenz des Mitglieds.
 - d) durch Auflösung der juristischen Person als Mitglied**
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht erstattet.
3. Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind u. a.
 - a) wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder den Zweck des Vereins;
 - b) Rückstand mit der Beitragszahlung um mindestens ein halbes Jahr trotz zweimaliger Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich mit aufschiebender Wirkung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Beiträge, Rechte und Pflichten

1. Es werden Mitgliederbeiträge erhoben. Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) ggfs. der Beirat

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei bis fünf Personen und ist möglichst paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jeweils zwei Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Aufteilung der Ämter bestimmt der Vorstand unter sich.
4. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
6. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit dürfen mithin keine Vergütungen gezahlt werden. Entstehende Auslagen können auf Antrag erstattet werden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Leitung der Geschäftsstelle;
 - b) Vertretung des Vereins;
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - d) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - e) Einberufung von Beiratssitzungen;
 - f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - g) Aufstellung eines Wirtschafts- und Investitionsplans für jedes Geschäftsjahr;
Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts; Erstellung eines Jahresabschlusses auf der Grundlage handelsrechtlicher Vorschriften;
 - h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die schriftlich, elektronisch oder (fern)mündlich einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten und von der Sitzungsleiter*in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer*innen und die gefassten Beschlüsse enthalten.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden.

§ 10 Beirat

1. Zur Unterstützung der Ziele des Vereins kann ein Beirat gebildet werden. In diesem können Mitglieder und Dritte vertreten sein. Der Beirat wird für jeweils zwei Jahre vom Vorstand gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er

- a) ist strategischer Mitdenker im Verein;
 - b) ist Botschafter des Netzwerks und seiner Anliegen;
 - c) trifft sich zum Austausch und zu strategisch konzeptionellen Beratungen sowie zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
3. Der Vorstand kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.
 4. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Entstehende Auslagen können auf Antrag erstattet werden.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand unter Berücksichtigung der bis zum Datum der Versendung eingereichten Anträge der Mitglieder fest.
4. Bis zu einer Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangene Anträge auf Behandlung weiterer Angelegenheiten sind zulässig. Die Tagesordnung wird dann zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend ergänzt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. **Anträge auf Änderungen der Satzung sind von dieser Regelung ausgenommen. Für Anträge auf Änderung der Satzung gilt die in §12 Nr. 2 festgelegte Frist von einem Monat.**
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder wenn Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen (§ 37 BGB) einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied für eine Versammlung schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen.
3. Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über eine Beschwerde gegen die ablehnende Entscheidung auf Erwerb der Mitgliedschaft

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlung eine*n Leiter*in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Protokollführer*in wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zur Protokollführer*in kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiter*in kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung stimmt in der Regel offen ab. Bei Wahlen und begründeten Ausnahmen kann auf Wunsch eines Mitglieds geheim abgestimmt werden.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleiter*in und der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements hierfür.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18. Juni 2018 errichtet.